

# ***SATZUNG SV BETHEN E.V.***

---

## **§ 1**

### ***NAME UND SITZ***

Der Verein führt den Namen Sportverein Bethen e.V. (abgekürzt "SV Bethen e.V.") und hat seinen Sitz in Bethen. Er wurde gegründet am 15. Juni 1962. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg eingetragen worden.

## **§ 2**

### ***GEMEINNÜTZIGKEIT UND ZWECK DES VEREINS***

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3**

### ***ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT - ORDENTLICHE MITGLIEDER -***

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 5 Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied eine Aufnahmegebühr oder den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

# ***SATZUNG SV BETHEN E.V.***

---

## **§ 4**

### ***ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT***

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres,
- durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf dem Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 5**

### ***AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE***

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die in § 7 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

## **§ 6**

### ***RECHTE DER MITGLIEDER***

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können sich an der Wahl der Jugendbetreuer beteiligen.
- die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

# ***SATZUNG SV BETHEN E.V.***

---

## **§ 7**

### ***PFLICHTEN DER MITGLIEDER***

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- sich der Satzung des Vereins zu unterwerfen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten das Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit das Gesetz diesen Ausschluß zuläßt.

## **§ 8**

### ***ORGANE DES VEREINS***

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Für einen Ersatz dieser Aufwendungen ist vorab die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

## **§ 9**

### ***ZUSAMMENTREFFEN UND VORSITZ (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)***

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Sie können an der Wahl der Jugendbetreuer teilnehmen. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand durch Aushang an der für die Vereinsmitteilungen bestimmten Stelle unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

# ***SATZUNG SV BETHEN E.V.***

---

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsgründe können auf der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringenden Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

## **§ 10**

### ***ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES***

Der engere Vorstand -im Sinne des § 26 BGB- setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter

Dieser engere Vorstand wird ergänzt zum **erweiterten Vorstand** durch die Vertreter der einzelnen Mannschaften bzw. Gruppen, die auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Vertreter des erweiterten Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppen bzw. Mannschaften bestimmt und sind dem engeren Vorstand und der Jahreshauptversammlung durch die jeweilige Mannschaft bzw. Gruppe bekannt zu geben.

Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des engeren Vorstandes berechtigt.

## **§ 11**

### ***PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES***

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzungen und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe und Abteilungen des Vereins. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

# ***SATZUNG SV BETHEN E.V.***

---

## **§ 11a**

### ***STIMMRECHT UND MEHRHEITSERFORDERNISSE IM VORSTAND***

Stimmberechtigt sind der engere Vorstand und der Vertreter der Mannschaften und Gruppen, die von der Entscheidung betroffen werden. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben eine beratende Funktion aus.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12**

### ***KASSENPRÜFER***

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und das Ergebnis dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **§ 13**

### ***BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG***

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handhebung; bei Personalentscheidungen ist eine geheime Abstimmung möglich, wenn mindestens fünf der erschienenen Stimmberechtigten dies verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 14**

### ***SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS***

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.